Die Berunffaltungsstatute fordern von der Retlame im Wefentlichen zweierlei. Zunächst wird verboten jede gröbliche Berunftaltung meiftens im gesamten Beichbilde der Stadt; alsbann werden bestimmte Stadtviertel, Strafenzuge ober wertvollere Gebäude noch unter einen weitergehenden Schuk geffellt. Es wird hier verlangt, daß nicht nur gröbliche Berunstaltung, sondern überhaupt jede Beeinträchtigung der fünstlerischen Wirkung des Baudenkmals und der Umgebung vermieden werde; alle Berffellungen haben fich diefer Wirtung anzupaffen und unterzuordnen. Es ift felbftverftanblich, daß es nicht der Ansicht und Willfür eines einzelnen Beamten überlaffen werden tann, hierin alleinige Entscheidung zu treffen. Schon um auch ungerechtfertigten Angriffen wegen einseitiger Geschmacksbevorzugung und Bevormundung nach perfonlicher Auffaffung vorzubeugen, ift es für die Stadtverwaltungen ratfam, vor endgultiger Entscheidung hierüber wenigstens in allen wichtigen, wirtschaftlich einschneibenden Fällen einen Ausschuß von Sachverffandigen zu hören. In vielen Fällen wird so verfahren; allerdinge find, wie die Erfahrungen lehren, zu vielgliedrige Alusschüffe aus Bertretern der Burgerschaft nicht der richtige Gerichtshof zur Entscheidung solch wichtiger Fragen. Die beste Lösung ift da erreicht, wo drei bis vier geschäftlich unabhängige Sachverständige, die sich häufiger und schneller als ein mehrgliedriger Ausschuß zusammenfinden tonnen, über die Antrage entscheiden.

Was ift nun aber eine gröbliche Verunstaltung? Wann tritt der Zustand ein, daß ein Einschreiten der Behörde erforderlich wird? Anfangs gingen die Meinungen barüber naturlich sehr auseinander. Das Oberverwaltungsgericht hat schließlich eine ausgezeichnete Bestimmung biefes Begriffes gegeben. Gröbliche Berunftaltung ift der Zustand, "der jedes für afthetische Gestaltung zugängliche Auge verleten muß." Go weit die Reklame in Betracht tommt, gehören hierhin einmal die Landschaftsstredenretlame, deren verunstaltende Wirtung nicht einmal von ihren Urhebern bestritten wird, ferner die großflächige Bemalung ganger Brandgiebel und in die Strafe vorspringender Gebäudeflächen; fie tann aber auch hervorgerufen werden burch rudfichtslose Anordnung fleiner, aber ichreiender Reflameflächen an Gebäudeteilen, Pfeilern, über ben Sauptgesimsen und Dachfirsten, durch in die Straße ragende Schilder und Transparente, durch in den Borgarten aufgestellte Tafeln, aber auch burch schreiende Bemalung von Fenfterflächen. Der Nachweis ift leicht erbracht an Hand der vom Oberverwaltungsgericht gegebenen Begriffs. bestimmung. Schwieriger liegen die Falle, in benen es fich um die Beeintrachtigung von Baulichkeiten ober Strafenbildern handelt. Der Berffoß wird hier von den Urhebern faft nie zugegeben; man beruft fich barauf, es fei Sache ber Auffassung und bes Geschmads, ob die gewählte Retlame häßlich sei ober nicht. Es gehören hierhin alle die Falle, in denen funftgeschichtlich wertvolle, aber auch hervorragende neuere Bebaube, charafteriftifche alte Strafenbilber, einheitlich entworfene und repräsentative Plakanlagen benachteiligt werden durch an sich zwar nicht unmittelbar verunstaltende Reflameherstellungen, die aber teils für die Wirtung wichtige Gesimse und architettonische Gliederungen der Gebäude verbeden, statt sich geeigneten Flächen einzugliebern, teils burch Umrifilinien fforend wirten, ferner farbig im Mifflang feben zu der Farbstimmung des Gesamtbildes oder durch häßliche, untunftlerische Schriftform und maßstab beeinträchtigend auf bas Ganze wirken. In allen diefen Fällen zeigt die Erfahrung, daß der behördliche Eingriff zwar stets als ungerechtfertigt bezeichnet, die Berechtigung des Schukes alter Baudenkmäler, schöner, alter Straßenzuge und bedeutender Neuanlagen im Wefentlichen aber nicht bestritten wird. Anderseits wird sehr häufig der Einwand erhoben, daß das wertvolle Straßenbild bereits beeinträchtigt und der einzelne Fall im Hinblid auf das Ganze völlig unerheblich fei, Letteres um so mehr, wenn der striffige Fall nicht im geschützten Teil, 3um Beispiel der Altstadt liegt, fondern in feiner naberen Umgebung oder den dahin führenden Zugangestraßen. Das Oberverwaltungsgericht hat auch nach dieser Richtung hin für Rechtstlarheit geforgt durch eine bedeutungsvolle Entscheidung dahingehend, daß in allen Fallen, wo ein ganger Bezirk (Altstadt) unter Schutz gestellt ift, es für die Beurteilung unerheblich ift, ob das durch Reflame beeinträchtigte Gebäude selbst ein wertvoller alter Bau ift oder in der unmittelbaren Nachbarschaft solche Gebäude aufweist.

Es wäre ja nun ein sehr einfaches Verfahren, wenn die Behörde sich nur mit der Ablehnung eines Antrages auf Gesnehmigung einer solchen Reklame oder mit der Auflage der Beseitigung des Zustandes begnügte. Es handelt sich aber um wichtige geschäftliche Interessen, die der Verwaltung die Pflicht auferlegen, dem in seiner Freiheit beschränkten Austragsgeber auf dem Wege der Beratung helsend zur Seite zu stehen. Und hiermit kommen wir zu dem wesenklichsten Punkte unserer heutigen Betrachtung.

Es bedarf gar teiner Begründung weiter, daß die Amtsstelle, die das Verbot von Reklamen ausspricht, auch die Verpstichtung hat, den Betroffenen behilflich zu sein, aus den Schwierigkeiten heraus zu gelangen. Das Seseich kennt zwar nur die negative Tätigkeit des Verhinderns; aber auch hier muß eine wohlverstandene Bauberatung einseinen, um die Anwendung der einschneidenden Seseichesvorschriften sobald wie möglich überflüssig zu machen.

Die Entwicklung der Straßen: und Gebäudereklame in tünstlerischer Sinsicht lag bisher und liegt heute mehr denn je im Argen. Es ist nicht üblich, überhaupt einen Künstler bei der Herstellung von Außenreklame hinzuzuziehen. Der Austraggeber bestellt bei einem Unternehmer, der rein handwerkliche Kräste beschäftigt, seine Glastafel, Emailletafel oder bei einem Schristenmaler die Ausführung der Reklameslächen in möglichst schrift; in den seltensten Fällen wird überhaupt eine Stizze